

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

an die Vereinigungen der Träger der ambulanten
und stationären Pflegeeinrichtungen im Freistaat
Sachsen

Interessenvertretungen der öffentlichen und der
privaten Pflegeschulen im Freistaat Sachsen

Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe

Landesdirektion Sachsen
Referat 31

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Referat 34

- ausschließlich per E-Mail -

Umsatzsteuer in der Pflegeausbildung Umsatzsteuerbescheinigungen nach § 4 Nr. 21 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich kürzlich auf folgende gemeinsame umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Leistungen aufgrund von Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) geeinigt:

„Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen und somit nicht umsatzsteuerbar. Darunter fallen auch die über die Ausbildungsfonds auf Landesebene als notwendiger Teil der Ausbildungskosten finanzierten organisatorischen Aufgaben (bspw. Erstellung eines Ausbildungsplanes) des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 3 PflBG. Abweichend davon sind bei Übernahme der organisatorischen Aufgaben (bspw. Erstellung eines Ausbildungsplans) durch eine Pflegeschule (§ 8 Abs. 4 PflBG), die entgeltlich gegenüber dem Träger erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar, jedoch als eng mit der Ausbildungsleistung der Pflegeschule verbundene Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei.

Die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Marko Jaksch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56321
Telefax +49 351 564-55309

marko.jaksch@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-5015/16/2-2020/52250

Dresden,
21. Dezember 2020

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**
Referat 32 | Renten- und Unfall-
versicherung
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

2020/52250

Hinsichtlich des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG genügt es, wenn nur die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG und nicht auch die Kooperationspartner eine Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen. Die Kooperationspartner müssen entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 UStAE eine Bestätigung des Ausbildungsträgers vorlegen, woraus sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistung des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden.“

Der durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Bundesratsverfahren zum Jahressteuergesetz 2020 (BR-Drs. 503/20) (nochmals) vorgeschlagene vollständige Verzicht auf eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG wurde zwar letztendlich im Gesetzgebungsverfahren leider nicht umgesetzt. Aber durch die oben beschriebene Einigung der Finanzministerien des Bundes und der Länder wird zumindest bundesweit eine einheitliche Verfahrenserleichterung erreicht.

Abschließend weisen wir in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber erneut darauf hin, dass Träger der praktischen Ausbildung ihren formlosen Antrag zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entweder postalisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder elektronisch signiert unter post@lds.sachsen.de einreichen können. Weitere Einzelheiten finden Sie unter: https://www.lds.sachsen.de/?ID=4264&art_param=363.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich Betroffenen über dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Marko Jaksch
stellv. Referatsleiter